



Ratten im Recht

Hier finden Sie eine Übersicht über die wichtigsten, für Ratten geltenden Rechtsvorschriften. Zudem gelten auch für Ratten die allgemeinen Bestimmungen der Tierschutzverordnung – etwa dass einem Tier keine Schmerzen oder Schäden zugefügt werden dürfen.

Ausbildungs- und Bewilligungspflicht (Art. 101 Bst. c Ziff. 4; 102 Abs. 4 TSchV)

Die private Haltung von Ratten erfordert keine Ausbildung. Wer pro Jahr mehr als 300 Ratten abgibt, muss über eine kantonale Bewilligung verfügen und eine Ausbildung für die Haltung und Zucht dieser Tiere absolviert haben.

Sozialkontakte (Art. 13; Anh. 2 Tab. 1 bes. Anforderung 47 TSchV)

Ratten sind sozial lebende Tiere, die mindestens zu zweit gehalten werden müssen.

Fütterung (Art. 4 TSchV)

Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und mit Wasser zu versorgen, weshalb Ratten unter anderem grob strukturiertes Futter wie Heu angeboten werden muss. Wenn Tiere in Gruppen gehalten werden, muss die Tierhalterin oder der Tierhalter dafür sorgen, dass jedes Tier genügend Futter und Wasser erhält.

Pflege (Art. 5; 177; 179 TSchV)

Die Pflege soll Krankheiten und Verletzungen vorbeugen. Mängel an Einrichtungen, die das Befinden der Tiere beeinträchtigen, müssen unverzüglich behoben werden oder es müssen geeignete Massnahmen zum Schutz der Tiere getroffen werden. Ihre Krallen sind so weit nötig fachgerecht zu kürzen. Kranke oder verletzte Ratten müssen gepflegt und behandelt oder fachgerecht getötet werden.

Beleuchtung (Anhang 2 Vorbemerkung J TSchV)

Gehege müssen mit Tageslicht oder mit geeignetem Kunstlicht beleuchtet werden. Kunstlicht muss so gewählt werden, dass es von den Tieren nicht als Flimmern wahrgenommen wird.

Lärm (Art. 12 TSchV)

Ratten dürfen nicht über längere Zeit übermässigem Lärm ausgesetzt sein.

Raumklima (Art. 11 TSchV)

In Räumen und Innengehegen muss ein den Tieren angepasstes Klima herrschen. Die Frischluftzufuhr muss gewährleistet sein. Terrarien und andere geschlossene Behälter eignen sich somit nicht als Rattengehege.

Mindestanforderungen an die Gehege (Art. 7; 10; Anh. 2 Tab. 1 Ziffer 44 TSchV)

Gehege müssen so gebaut sein, dass die Verletzungsgefahr gering ist und dass die Tiere nicht entweichen können. Zudem müssen Einrichtung und Raumangebot den Ratten ein arttypisches Verhalten ermöglichen.

Ratten brauchen eine oder mehrere Rückzugsmöglichkeiten, in denen alle Tiere Platz finden, und Nageobjekte wie Weichholz oder frische Äste. Das Rattengehege muss zudem mit geeigneter Einstreu und geeignetem Nestmaterial ausgestattet sein.

Die Gehege müssen den Mindestanforderungen nach Anhang 2 Tierschutzverordnung entsprechen. Ein Gehege für zwei bis fünf Ratten muss mindestens 0,5 m² Fläche aufweisen, also beispielsweise 1°m lang und 50°cm breit sein. Für jede weitere Ratte müssen dieser Fläche mindestens 0,05 m² hinzugefügt werden, z. B., indem das Gehege bei gleicher Breite um 10 cm verlängert wird.

Züchten (Art. 25 TSchV)

Das Züchten ist darauf auszurichten, gesunde Ratten zu erhalten.

Vermehren (Art. 25 Abs. 4 TSchV)

Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss die zumutbaren Massnahmen treffen, um zu verhindern, dass sich die Ratten übermässig vermehren.

Diese Auflistung ist nicht abschliessend. Massgebend sind die gesetzlichen Bestimmungen (TSchG = Tierschutzgesetz, SR 455; TSchV = Tierschutzverordnung vom 10. Januar 2018, SR 455.1). Weitere Informationen finden Sie unter www.blv.admin.ch >> Tierschutz.